

---

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Marienstraße 23, 70178 StuttgartPartsToGo GmbH  
Reutäckerstraße 7  
76307 Karlsbad

TEL +49 89 5108963 014

FAX +49 711 658 355 30

E-MAIL [Zukunftsinvestitionen-BW@vdivde-it.de](mailto:Zukunftsinvestitionen-BW@vdivde-it.de)INTERNET <https://wm.baden-wuerttemberg.de/>

ANSPRECHPARTNER Felix Wiederstein

AZ BW2\_1001

DATUM Stuttgart, 30. Oktober 2025

## Zuwendungsbescheid

Zuwendung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zur Förderung von Investitionsvorhaben für das Projekt:

### Additive Fertigung – Produktionsstandort für 3D-Druck – POLARIS-BW

Förderkennzeichen: **BW2\_1001**

Ihr Antrag vom 19.08.2025, eingegangen am 26.08.2025, einschließlich Ergänzungen vom 08.10.2025

## Anlagen

- Hinweise (einschl. Gesamtfinanzierungsplan)
- Vordruck Empfangsbestätigung
- Vordruck Rechtsbehelfsverzicht
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P Baden-Württemberg, Stand: 28.07.2022)
- Vordruck „Vollmacht für Mitarbeitende“

Geschäftsführer:  
Dipl.-Kfm. Peter Dortans  
Dr. rer. nat. Werner WilkeAufsichtsratsvorsitzender:  
Prof. Dr.-Ing. Axel StepkenDeutsche Bank AG, Berlin (BLZ 100 700 00)  
Konto-Nr.: 520 680 000  
IBAN: DE13 1007 0000 0520 6800 00  
BIC: DEUTDE33Commerzbank AG, Berlin (BLZ 100 800 00)  
Konto-Nr.: 609 122 200  
IBAN: DE41 1008 0000 0609 1222 00  
BIC: COMDE333HRB: 99568 Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
UST-ID-Nr.: DE 136782457VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Steinplatz 1, 10623 BerlinTel.: +49 30 310078-0  
Fax: +49 30 310078-141  
[vdivde-it@vdivde-it.de](mailto:vdivde-it@vdivde-it.de)  
[www.vdivde-it.de](http://www.vdivde-it.de)

## 1. Bewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.08.2025 einschließlich Ergänzungen vom 08.10.2025 bewilligt Ihnen die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH als beliehener Projektträger gemäß § 44 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (nachfolgend: „LHO“) im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium) eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 20,00 v. H. der tatsächlich entstehenden, aufgrund einer Nachkalkulation zu ermittelnden zuwendungsfähigen Selbstkosten, höchstens jedoch

**7.999.600,00 Euro**

(in Worten: Siebenmillionenneunhundertneunundneunzigtausendsechshundert Komma Null Null Euro).

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag, d. h. die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Bescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

**Finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.**

Es ist beabsichtigt, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

|                |                  |       |
|----------------|------------------|-------|
| 5.539.000 Euro | im Haushaltsjahr | 2025, |
| 1.660.640 Euro | im Haushaltsjahr | 2026, |
| 799.960 Euro   | im Haushaltsjahr | 2027. |

Die kassenmäßige Inanspruchnahme der Zuwendungsmittel ist zunächst entsprechend den im Bescheid genannten Jahresraten vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass hierdurch Zeit-, Arbeits- und Finanzplanung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Sollte der tatsächliche Mittelbedarf von dieser vorläufigen Planung abweichen, werden im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten entsprechende Anpassungen vorgenommen. Darüber hinaus sind dem Projektträger alle im Laufe des Projektes notwendigen Änderungen der kassenmäßigen Inanspruchnahme unverzüglich mitzuteilen.

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben getätigten Ausgaben abgerechnet werden.

Die Zuwendung wird bewilligt nach Maßgabe des § 44 in Verbindung mit § 23 LHO sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung hierzu (VV-LHO).

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage von Artikel 17 (Investitionsbeihilfen für KMU) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO). Danach sind Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von der Anmeldepflicht freigestellt, sofern die in Artikel 17 AGVO genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf den Angaben des Zuwendungsempfängers im Förderantrag sowie den vorgelegten Nachweisen. Maßgeblich für die Einstufung als KMU sind die Kriterien nach Anhang I AGVO (wie oben zitiert - Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme sowie die Einbeziehung von Partner- und verbundenen Unternehmen). Es ist sicherzustellen, dass die hierfür gemachten Angaben korrekt, vollständig und aktuell sind. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die für die beihilferechtliche Einordnung – insbesondere den KMU-Status – von Relevanz ist.

Hinweis:

Für die beihilferechtliche Einstufung ist der Status des Unternehmens zum Zeitpunkt der Bewilligung maßgeblich. Ein späterer Wechsel der KMU-Eigenschaft – etwa durch Wachstum oder Unternehmensübernahmen – hat grundsätzlich keine rückwirkende Auswirkung auf die gewährte Beihilfe oder die Förderquote.

Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) und die Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen (insbesondere §§ 48, 49, 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)).

## **2. Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses; sie ist gemäß Ziffer 1 als Höchstbetrag festgelegt.

### **3. Zuwendungszweck**

Die Zuwendung ist bestimmt zur Teilfinanzierung des Vorhabens „POLARIS-BW“ gemäß den Angaben im Antrag vom 19.08.2025 einschließlich Ergänzungen vom 08.10.2025.

### **4. Bemessungsgrundlagen und Finanzierung**

Grundlage des Bewilligungsbescheides ist der Antrag vom 19.08.2025, einschließlich Ergänzungen vom 08.10.2025.

Die Zuwendung ist zweckgebunden, sie darf nur für das o. a. Projekt entsprechend Ihrem Antrag vom 19.08.2025 einschließlich Ergänzungen vom 08.10.2025 und dem beigefügten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden und wird nach Ziffer 1.2 ANBest-P Baden-Württemberg für verbindlich erklärt. Verbindlich sind auch alle anderen Angaben im Zuwendungsantrag, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung maßgeblich waren.

Der bewilligten Zuwendung liegen zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 39.998.000,00 Euro und ein Fördersatz von 20,00 Prozent zugrunde.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens durch den kalkulierten Eigenanteil sowie den ergänzenden Zuschuss des Landes über den gesamten Projektverlauf gesichert bleibt.

Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

Minderausgaben sowie (zusätzliche) Einnahmen vermindern die Zuwendungssumme entsprechend Ziffer 2 ANBest-P Baden-Württemberg. Übersteigen die Ausgaben den bei der Bewilligung zugrunde gelegten Betrag, sind die Mehrausgaben vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **5. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P Baden-Württemberg)“ sowie die weiteren Anlagen und Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Ergänzend bzw. abweichend wird Folgendes bestimmt:

- Die Gewährung dieser Zuwendung steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG), dass der vom Zuwendungsempfänger bei der **Sächsischen Aufbaubank (SAB) gestellte Förderantrag nachweislich zurückgezogen** wurde. Der entsprechende Nachweis (Bestätigung der SAB über die Rücknahme) ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Zuwendungsbescheid wird erst mit Vorlage und positiver Prüfung dieses Nachweises wirksam.
- Vor dem ersten Mittelabruf sind zu den geförderten Beschaffungen, soweit möglich, **drei vergleichbare Angebote** einzuholen und der Bewilligungsbehörde vollständig vorzulegen. Die Auszahlung von Fördermitteln für die jeweiligen Beschaffungspositionen darf erst nach Prüfung und schriftlicher Bestätigung der Wirtschaftlichkeit durch die Bewilligungsbehörde erfolgen. Dabei ist ausdrücklich klarzustellen, dass die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung maßgeblich ist. Neben dem Preis können auch weitere Kriterien wie Lieferzeit, Modifizierungsfähigkeit und technische Eignung berücksichtigt werden. Es besteht daher keine Verpflichtung, das jeweils preisgünstigste Angebot zu beauftragen, sofern die Entscheidung sachgerecht begründet wird.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, innerhalb der PartsToGo GmbH im Rahmen des geförderten Vorhabens **56 zusätzliche, sozialversicherungspflichtige Vollzeit Arbeitsplätze** gemäß dem eingereichten Antrag vom 19.08.2025 einschließlich Ergänzungen vom 08.10.2025 am Standort Knittlingen / Karlsbad zu schaffen. Die vollständige Besetzung der genannten Arbeitsplätze muss spätestens zum 14.09.2027 erfolgt sein. Die geschaffenen Arbeitsplätze sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Zeitpunkt der vollständigen Besetzung fortlaufend mit qualifiziertem Personal zu besetzen und aktiv zu erhalten.  
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jährlich einen schriftlichen Nachweis über die Zahl der bestehenden sowie der zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze und deren Besetzung sowie deren sozialversicherungspflichtige Ausgestaltung vorzulegen.  
Sollte die Verpflichtung zur Schaffung und zum Erhalt der genannten Arbeitsplätze nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, **kann** die Bewilligungsbehörde diesen Zuwendungsbescheid der Höhe nach, zumindest teilweise, orientiert an nachfolgender Staffelung widerrufen und in entsprechendem Umfang gewährte Zuwendungsmittel zurückfordern (§§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 LVwVfG i. V. m. den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides):
  - Bis zu 20 % Unterschreitung (bis 45 Arbeitsplätze): anteilige Rückforderung von bis zu 25 % der Zuwendung.
  - Mehr als 20 % bis zu 30 % Unterschreitung (39–44 Arbeitsplätze): anteilige Rückforderung von bis zu 50 % der Zuwendung.

- Mehr als 30 % Unterschreitung (weniger als 39 Arbeitsplätze): Rückforderung der Zuwendung bis zu 100 %.

Die genaue Höhe des Widerrufs liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde und wird unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt.

- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die mit Zuwendungsmitteln finanzierten Investitionsgüter mindestens **fünf Jahre nach Abschluss des geförderten Vorhabens** produktiv im Unternehmen zu belassen und diese ausschließlich für die im Antrag vom 19.08.2025 einschließlich Ergänzungen vom 08.10.2025 dargelegte, geförderte wirtschaftliche Tätigkeit zu nutzen.

Eine vorzeitige Veräußerung, Stilllegung oder Nutzung für andere als die begünstigten Zwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Im Falle einer nicht genehmigten vorzeitigen Änderung der Nutzung oder Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid teilweise oder in Gänze widerrufen und die gewährten Zuwendungsmittel zurückfordern (§§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 LVwVfG i. V. m. den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides).

- Zur Absicherung der Eigenkapitalausstattung ist der bestehende **Gewinnabführungsvertrag** mit der Neck Enterprise GmbH für die Dauer der Durchführung, mindestens jedoch für die Geschäftsjahre 2026 und 2027, des geförderten Vorhabens **auszusetzen**.

Ein entsprechender, durch beide Vertragsparteien unterzeichneter Änderungsvertrag ist der Bewilligungsbehörde vor dem ersten Mittelabruf vorzulegen. Eine Auszahlung von Zuwendungsmitteln kann erst nach Vorlage des unterzeichneten Änderungsvertrages erfolgen.

- Zur Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung und Finanzierung des Vorhabens hat die Neck Enterprise GmbH vor dem ersten Mittelabruf eine rechtsverbindliche **harte Patronatserklärung** gegenüber dem Zuwendungsempfänger abzugeben. Aus der Erklärung muss sich die Verpflichtung ergeben, den für die Finanzierung erforderlichen Eigenanteil in Höhe von 31.998.400 Euro abzusichern. Die Erklärung ist der Bewilligungsbehörde vor dem ersten Mittelabruf vorzulegen.

- Abweichungen von der Projektbeschreibung bzw. vom Antrag vom 19.08.2025 einschließlich Ergänzungen vom 08.10.2025, die sich im Projektverlauf ergeben, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Zuwendungsgeber behält sich den Widerruf der Zuwendung vor, sofern aus dem Projektverlauf erkennbar ist, dass der Zuwendungszweck nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang erreicht werden kann. Der im Antrag vom 19.08.2025 einschließlich Ergänzungen vom 08.10.2025 dargelegte Arbeits- und Zeitplan wird insoweit für verbindlich erklärt.

- Soweit nach § 15 Umsatzsteuergesetz eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist, ist diese nicht zuwendungsfähig.

- Die Europäische Kommission hat das Recht, die Zuwendung zu überprüfen. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen **zehn Jahre** lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.
- **Veröffentlichungen** in Presse, Fachmedien, auf Internetseiten oder in sozialen Medien, die sich auf das geförderte Vorhaben beziehen, dürfen nur erfolgen, nachdem zuvor die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg eingeholt wurde. Entwürfe oder geplante Veröffentlichungen sind der Bewilligungsbehörde rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor geplanter Veröffentlichung, zur Prüfung vorzulegen.
- Es wird vorbehalten, den Zuwendungsbescheid
  - in den Fällen der Ziff. 8 ANBest-P Baden-Württemberg
  - in den Fällen einer Auszahlungssperre für Einzelansätze des Gesamtfinanzierungsplans,
  - aus zwingenden Gründenzu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt).

## 6. Auszahlung

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf der Empfangsbestätigung erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei). Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs in der Empfangsbestätigung nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten.

Für die Anforderung der Zuwendung ist der Vordruck „Zahlungsanforderung“ unter <https://invest-bw.de/investition/dokumente-investition> in der jeweilig aktuellen Fassung zu verwenden.

Abweichend von Ziffer 1.4 ANBest-P Baden-Württemberg kann ein Betrag in Höhe von **10 Prozent** der bewilligten Zuwendung erst dann angefordert werden, wenn der Schlussverwendungsnachweis (bestehend aus zahlenmäßigem Nachweis und Sachbericht) vollständig und prüffähig vorgelegt worden ist.

Der Zuwendungsempfänger ist angehalten, für **einen fristgerechten Fördermittelabruf** Sorge zu tragen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Regel alle drei Monate mit den Zahlungsanforderungen abzurechnen.

## 7. Verwendungsnachweis

- Für die Vorlage des Verwendungsnachweises gelten die Bestimmungen der Ziffer 6 ANBest-P Baden-Württemberg.
- Abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-P Baden-Württemberg gilt, dass die Verwendung der Zuwendung innerhalb von einem Monat nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. Abbruch des Projektes abschließend nachzuweisen ist. Für die Erstellung des Verwendungsnachweises ist der Vordruck zu verwenden, der per E-Mail unter folgender Adresse angefordert werden kann: [zukunftsinvestitionen-bw@vdivde-it.de](mailto:zukunftsinvestitionen-bw@vdivde-it.de). Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Als Anlage zum Verwendungsnachweis sind geeignete prüfsichere Belege/Nachweise/Rechnungen für die tatsächlichen Investitionsausgaben vorzulegen.

Auf gesonderte Anforderungen zum Nachweis der geleisteten Zahlungen sind entsprechende Nachweise zum Zahlungsfluss vorzulegen.

Die Richtigkeit der Nachkalkulation ist **schriftlich und rechtsverbindlich zu bestätigen**.

## 8. Berichtspflichten und Evaluation

- Als Teil des Verwendungsnachweises nach Ziffer 6 ANBest-P Baden-Württemberg ist ein Abschlussbericht vorzulegen. In diesem sind die Projektergebnisse (Meilensteine, Soll/Ist-Abgleich), deren Verbreitung, wesentliche Abweichungen zur ursprünglichen Planung sowie insbesondere Aussagen im Hinblick auf die zukünftige kommerzielle Verwertung darzustellen. Hierfür ist der Vordruck in der jeweils aktuellen Version zu verwenden, der per E-Mail unter folgender Adresse angefordert werden kann: [zukunftsinvestitionen-bw@vdivde-it.de](mailto:zukunftsinvestitionen-bw@vdivde-it.de).
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen - alle für eine Evaluation des Förderprogramms ggf. benötigten Daten und Informationen bereitzustellen, sowie an eventuell vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen im Rahmen von Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen.

## **9. Projekträgerschaft | Ansprechpartner**

Die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Steinplatz 1, 10623 Berlin, ist gegenwärtig als beliehener Projektträger für das Förderprogramm bevollmächtigt, das Zuwendungsverfahren im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (Wirtschaftsministerium) abzuwickeln und die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen selbständig vorzunehmen. Der Projektträger übernimmt als Beliehene die Aufgaben der Bewilligungsbehörde (§ 44 Absatz 3 LHO). Alle für die Durchführung und Abwicklung des Vorhabens betreffenden Vorgänge sind ausschließlich an den beliehenen Projektträger zu senden.

## **10. Subventionserhebliche Tatsachen**

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention, auf die das Subventionsgesetz und § 264 Strafgesetzbuch Anwendung finden. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den/die Antragsteller/in oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Wirtschaftsministerium und / oder die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden sind / ist.

Subventionserheblich i. S. d. § 264 Absatz 8 Strafgesetzbuch sind:

- Angaben zu den Inhalten des geförderten Vorhabens im Projektantrag einschließlich eventueller Nachträge bzw. ergänzenden Angaben.
- Angaben im Hinblick auf den Zuwendungsempfänger (Sitz, Unternehmensgröße, Umsatz etc.).
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P Baden-Württemberg) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten gemäß den ANBest-P sowie den Ziffern 7 und 8 dieses Bescheides.
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen darf.

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen: § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

Der Zuwendungsempfänger ist per Antragsformular über die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB unterrichtet worden und hat dies mit seinem rechtsverbindlich unterzeichneten Antrag vom 19.08.2025 einschließlich Ergänzungen vom 08.10.2025 bestätigt.

#### **11. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Steinplatz 1, 10623 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Felix Wiederstein

Hannes Hofmann

**Hinweise****Abrechnungsunterlagen**

Die Vorlagen zur Abrechnung Ihres Vorhabens können per E-Mail unter folgender Adresse angefordert werden:  
[zukunftsinvestitionen-bw@vdivde-it.de](mailto:zukunftsinvestitionen-bw@vdivde-it.de).

**Berechnung der Zuwendung (Gesamtfinanzierungsplan)**

|                                                                                     | beantragte Ausgaben<br>in Euro | zuwendungsfähige Ausgaben<br>in Euro |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Investitionsausgaben gemäß Nr. 5.11<br>der VwV Invest BW - Zukunftsinvestitionen | 39.998.000,00                  | 39.998.000,00                        |
| 2. Mittel Dritter                                                                   | 0,00                           | 0,00                                 |
| 3. Gesamtausgaben                                                                   | 39.998.000,00                  | 39.998.000,00                        |
| 4. Eigenanteil                                                                      | 31.998.400,00                  | 31.998.400,00                        |
| 5. Zuwendung (20,00 Prozent)                                                        | 7.999.600,00                   | 7.999.600,00                         |

**Fax-Nr.: 0711 - 658 355 – 30**

Zuwendungsempfänger (Firmenstempel)

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Marienstraße 23

70178 Stuttgart

**Empfangsbestätigung**

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir Ihren Bescheid vom 30. Oktober 2025 **12. Dezember 2025**,  
Förderkennzeichen **BW2\_1001**, am ..... erhalten habe(n).

.....  
Datum                      rechtsverbindliche Unterschrift(en) der/des Vertretungsbefugten

**Fax-Nr.: 0711 - 658 355 - 30**

Zuwendungsempfänger (Firmenstempel)

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Marienstraße 23

70178 Stuttgart

**Rechtsbehelfsverzicht**

Hiermit erkläre ich, dass ich auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Bescheid vom 30. Oktober 2025, Förderkennzeichen **BW2\_1001**, verzichte.

Diese Erklärung wurde abgegeben, damit der Bescheid mit sofortiger Wirkung bestandskräftig wird und die bewilligten Mittel auf Antrag ausgezahlt werden können.

.....  
Datum                    rechtsverbindliche Unterschrift(en) der/des Vertretungsbefugten

Hinweis: Wenn Sie die Erklärung nicht abgeben, wird der Bescheid erst nach Ablauf einer einmonatigen Frist bestandskräftig.

**Bitte zurücksenden an**  
**Fax-Nr.: 0711 - 658 355 - 30**

Zuwendungsempfänger (Firmenstempel)

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Marienstraße 23

70178 Stuttgart

**Vollmacht für das Vorhaben POLARIS-BW, Förderkennzeichen: BW2\_1001**

Hiermit erteile(n) ich/wir,  
den folgenden Mitarbeitern

Funktion bzw. Angabe  
zur Organisationseinheit

Unterschriftenprobe

1. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

die Vollmacht, bei der Durchführung des o.g. Vorhabens die nachstehend genannten Aufgaben/Tätigkeiten im Namen unserer(s) Unternehmens/Institution/Hochschule/Forschungseinrichtung/Vereins durchzuführen:

**(Berechtigung bitte ankreuzen)**

- ☐ Unterschriftsberechtigung für Zwischenberichte
- ☐ Unterschriftsberechtigung für den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis (Teil 1)
- ☐ Unterschriftsberechtigung für den Sachbericht des Verwendungsnachweises (Teil 2)
- ☐ Unterschriftsberechtigung für Zahlungsanforderungen/Mittelabrufe
- ☐ Unterschriftsberechtigung für relevante Änderungen in Bezug auf:
  - ☐ Projektlaufzeit
  - ☐ Projektfinanzierung
  - ☐ Fristverlängerungen/Terminverschiebungen

.....  
Ort, Datum

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift(en) der/des Vertretungsbefugten